

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang
Informatik
im Fachbereich Informatik an der Hoch-
schule Trier
vom 08.07.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 15.05.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 18.06.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien- gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudien- gang Informatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsord- nung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren be- rufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fa- ches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwi- ckeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompe- tent und innovativ zu begegnen und Führungs- aufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkei- ten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lö- sungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zu- lassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allge- meinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studi- ums ist

a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers

b) der Nachweis über einen berufsqualifizie- renden Hochschulabschluss in Informatik oder einem verwandten Studiengang mit einer Ge- samtnote von mindestens „gut“. Dabei muss der Informatikanteil in dem Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde, mindes- tens 60 % betragen.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Ba- chelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemes- ters weniger als 25 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeit- punkt der Antragsstellung errechnete Durch- schnittsnote aller bestandenen Prüfungslei- stungen nicht unter der in Abs. 1 festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Ein- schreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem

Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(3) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie über Auflagen nach Absatz 3 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Darin sind Praxisprojekte gemäß Abs. 4 enthalten. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 34 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzter Anzahl von Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit sind Praxisprojekte gemäß Anlagen 1 und 2 zu absolvieren, bei denen das Gelernte an Aufgabenstellungen aus der Praxis angewendet und vertieft werden soll.

§ 7 Studienleistungen

Anlagen 1 und 2 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 26 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die

Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“

in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 08.07.2019

Gez.
Prof. Dr. Rainer Oechsle
Der Dekan des Fachbereiches Informatik der
Hochschule Trier

Semester	1		2		3		4		Summe			
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Studien- leistung	Gewicht
Pflichtmodule												
Berechenbarkeit und Komplexität	4	6									1*	6
Software-Qualitätsmanagement	4	6									1*	6
Data Science	4	6									1*	6
Lineare Optimierung	4	6									1*	6
Software-Architekturen			4	6							1*	6
Anforderungsmanagement			4	6							1*	6
Maschinelles Lernen			4	6							1*	6
Seminar					2	3						3
Summe									30	45		
Wahlpflichtmodule												
Wahlpflichtmodul-1	4	6									1*	6
Wahlpflichtmodul-2			4	6							1*	6
Wahlpflichtmodul-3			4	6							1*	6
Wahlpflichtmodul-4					4	6					1*	6
Wahlpflichtmodul-5					4	6					1*	6
Summe									20	30		
Praxisprojekte												
Projektstudium					2	15						15
Abschlussarbeit mit Kolloquium							2	30				30
Summe									4	45		
Summe ges.	20	30	20	30	12	30	2	30	54	120		

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung.

Semester	1		2		3		4		Summe			
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Studien- leistung	Gewicht
Pflichtmodule												
Berechenbarkeit und Komplexität			4	6							1*	6
Software-Qualitätsmanagement			4	6							1*	6
Data Science			4	6							1*	6
Lineare Optimierung			4	6							1*	6
Software-Architekturen	4	6									1*	6
Anforderungsmanagement	4	6									1*	6
Maschinelles Lernen	4	6									1*	6
Seminar					2	3						3
Summe									30	45		
Wahlpflichtmodule												
Wahlpflichtmodul-1			4	6							1*	6
Wahlpflichtmodul-2	4	6									1*	6
Wahlpflichtmodul-3	4	6									1*	6
Wahlpflichtmodul-4					4	6					1*	6
Wahlpflichtmodul-5					4	6					1*	6
Summe									20	30		
Praxisprojekte												
Projektstudium					2	15						15
Abschlussarbeit mit Kolloquium							2	30				30
Summe									4	45		
Summe ges.	20	30	20	30	12	30	2	30	54	120		

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung.